

Ya
2695



Q. H. 806, 25.

II, 63.



Compactata
E. Pöblichen
Begräbniß- und Beneficien-
Societät
Doppitzer = Gemeinde

allhier,
wie
solche anderweit revidiret, renoviret
und
vor das künftige hierzu feste gesetzt
worden. 3

Geschehen Dresden den 15. Jul. als am Tage des Convents,
Anno 1755.

Friedrichstadt,
gedruckt bey Christian Heinrich Hagemmüller.

5



Erdmann Neumeister.

Gute Nacht, ihr Eitelkeiten!
Falsches Leben, gute Nacht!
Gute Nacht, ihr schönen Zeiten!
Denn mein Abschied ist gemacht.
Weil ich lebe, will ich sterben,
Biß die Todes-Stunde schlägt,
Da man mich, als Gottes Erben,
Durch das Grab in Himmel trägt.





Memento mori!

Disce mori! Gaudi mori!

Sennach die tägliche Erfahrung ein unverwerfflicher Zeuge der unvermeidlichen Sterblichkeit ist, und ein jeder Christe, dem an jeden Menschen ergangenen Göttlichen Befehl: Bestelle dein Haus, denn du must sterben: Folge zu leisten, und sich stündlich zu seinem Ausgang aus dieser Zeitlichkeit zuzubereiten hat, damit er um so viel zuversichtlicher sich der von seinem Heylande ihm erworbenen ewigen Seeligkeit zu erfreuen haben möge; So haben sonder Zweifel, unsere vor mehr als einem Seculo christfeelig verstorbenen Vorfahren bey hiesiger Königl. und Churfürstl. Sächß. Haupt- und Residenz-Stadt Dresden, und zwar Poppitzer-Gemeinde damahliger Gerichten, in sothaner Absicht eine gewisse Ordnung unter einander am 28 Juny 1629. aufgerichtet, wie es bey Absterben eines oder des andern Membri Societatis in Ansehung deren Beerdigung gehalten werden soll. Welche dann deren Nachfolgere, nachdem sie den guten Nutzen hiervon wahrgenommen,

a 2 nicht

nicht nur beybehalten, sondern auch selbige am 2 April 1676. Sonntags Quasimodogeniti anderweit einmüthig renoviret und von neuen bestätigt haben. Allermassen nun aber diese unsere in GOTT ruhende Vorfahren damahlige Absicht, hauptsächlich nur auf Anschaffung eines und des andern zur Reputation dienenden Leichen=Geräths und Haltung einer bessern Ordnung bey denen Leichen=Conducten, errichtet gewesen; So haben zu mehrerer Erleichterung und Soulagement derer Hinterlassenen des Defuncti, die, selbiger Zeit in solcher Societät stehende Membra, unterm 28^{ten} May 1745. einhellig resolviret, obigen Compactatis, noch ein Beneficium à 6 Thlr. = in specie denen hinterbliebenen Wittben zu gute, hinzuzufügen. Welches sodann, bey dem am 5 July 1751. beschehenen Convente auch auf die Männer nach Ableben derer Eheweiber extendiret, und bis mit dem 9^{ten} Jul. 1754. in solchem Statu nicht nur verblieben, sondern auch noch weiter beliebet worden: Daß von nur gedachter Zeit an, nemlich den 9. Jul. d. a. das Beneficium auf 12. Thlr. = gesetzt, sowohl hinkünfftig der bisherige Numerus Membrorum verstärket, als auch sodann nur besagtes Beneficium selbst noch weiter proportionaliter erhöht, und zu männiglicher Wissenschaft gesammter Societät diese Compactata in nachfolgende Verfassung gebracht, und auf Verlangen zum Druck befördert werden solle, welches denn auch nachstehender maaßen zu Werke gerichtet worden ist; Nemlich:

§. 1.

Wird der Numerus Societatis, welcher gegenwärtig incl. derer Wittben, mehrentheils in 100 Personen bestanden, von dato an, auf 150. feste gesetzt.

§. 2.



§. 2.

Soll derjenige, so in solche Societät recipiret werden will, sich entweder bey dem Richter dieser Gemeinde, als Ober-Ältesten, oder bey dem General-Convente, welcher alljährlich nach Johannis gehalten wird, melden, Evangelischer Religion, auch in solcher bis an seinen Tod beständig beharren, und eines guten Lebens- und Wandels, so wohl pro accessu Vier Thaler, 8 gl. = als:

4 Thlr.	=	der Casse,
6.	=	denen Ältesten, und
2.	=	dem Gemeinde-Schreiber

utl.

sodann aber Quartaliter 1 gl. = zur Casse, und so oft ein Membrum oder dessen Ehe-Consortin verstorbet, 3 gl. = zur Aussteuerung, auch übrigens 4 gl. = zum jährlichen General-Convent zu erlegen schuldig seyn.

§. 3.

Bei dieser Societät sollen, wie vormahls, also auch fernerhin, der Richter solcher Gemeinde, nebst dessen zweyen Schöppen, wann sie, wie die dermahligen Gerichts-Personen, ihren Einkauf gleich andern Membris zuförderst erleget, nebst noch andern Neun Personen, so von der Gesellschaft, jedoch letztere nach der Ordnung, wie sie recipiret worden, als Älteste (wenn sie solches über sich zu nehmen, nicht excusiren solten) anzusehen seyn, auch Lebenslang darbey verbleiben; Auf welche Maaße es auch gehalten wird, wenn einer dererselben

a 3

ben



ben mit Tode abgehët, und ein ander Membrum Societatis an dessen Stelle tritt.

§. 4.

Hat es gleiche Verwandnis mit dem Gemeinde-Schreiber, als welcher von uhralten Zeiten her, dieser Poppiger-Gemeindschreiber gewesen, dargegen der Societäts-Besteller, welcher von der Gesellschaft denominiret worden, wenn selbiger sollte mit Todte abgehen, so wird dessen Stelle, durch ein anderes Membrum, so hierzu habil, von der Gesellschaft elegiret, welcher sich aber Aeltester zu werden keine Hoffnung zu machen, jedoch zu versichern hat, daß wenn er sonst keines straffbaren Vergehens zu überführen, bey dieser Function Lebenslang verbleiben soll.

§. 5.

Die 12. Aeltesten nun haben das ganze Societäts-Werck dergestalt zu dirigiren, damit beständige gute Ordnung erhalten werden möge; Über Einnahme und Ausgabe derer sämtlichen Gelder richtige Rechnung zu führen, und solche mit richtigen Belegen bey dem jährlich einmahl zu haltenden General-Convente denen Membris zur Perustration, wo nöthig, vorzulegen, sowohl solche nach befundener Richtigkeit, von Rechnungs-verständigen Membris Societatis unterschreiben zu lassen, mithin vor baldigste Auszahlung des Beneficii behörig zu sorgen. Vor solche Bemühungen haben Dieselben, bey jedem absterbenden Membro, oder dessen Ehe-Consortin, vom 9. July 1754. an, bis zu beständigen Zeiten ex Cassa Einen Thaler = zu erhalten.

§. 6.

§. 6.

Hierbey aber hat der Gemeinde-Schreiber denen Aeltesten gebührende Assistentz zu thun, Einnahme und Ausgabe allenthalben mit Fleiß zu annotiren, und solche in richtige Rechnung zu bringen, damit die Aeltesten um so viel mehr in den Stand gesetzt werden, selbige der Societät zur Perlustration und Defectur vorlegen zu können; wofür derselbe aber mehr nicht, als **Einen Thaler** = und bey jeder Leiche aus der Gesellschaft 2 Gl. = ex Cassa zu empfangen hat.

§. 7.

Dem Grabe-Besteller anlangend, ist derselbe nach mehrern Inhalt des §. 2. obligiret, sowohl den gewöhnlichen Quartal-Groschen, als auch die zu Aussteuerung eines abgelebten Membri oder dessen Ehe-Consortin bewilligten **Drey Groschen**, ohne Anstand, so bald ihm der Todes-Fall bekannt gemacht worden, von denen Societäts-Gliedern behörig einzubringen, und beydes an den Ober-Aeltesten richtig zu berechnen, denen Säumigen aber über 2 mahl 24. Stunden keine Nachsicht zu gestatten, wiedrigenfalls ein dergleichen Membrum, wie bey dem am 5^{ten} July 1751. gehaltenen Convente einhellig beschlossen worden, von der Societät mit Verlust des Beneficii und dessen sämtlichen Einlagen gänzlich excludiret seyn soll; Nicht minder vor die Anschaffung des Leichen-Geräthes ins Trauer-Haus behörige Sorge zu tragen und nichts zu verabsäumen; Wie ingleichen, sobald als die Leiche beerdiget, dasselbe, nachdem solches beyetwan einfallender üblen Bitterung, unsauber oder naß worden, zuvörderst zu trocknen, und in guten Stande wieder an behörigen Ort und Stelle zu bringen.



gen. Bey hierzu habender Gelegenheit, solches Leichen = Geräthe zu gleichmäßigen Gebrauch an Fremde zu bringen allen Fleiß anwenden, und das dafür eingehende Geld auf gleiche Weise, wie obgedacht, dem Ober = Aeltesten treulich zuzustellen; Anbey, bey öffentlichen Leichen = Conducten, wo sämtliche oder resp. die Helffte dieser Societäts = Verwandten, die Leiche begleiten, es geschehe nun solche mit ganzer oder halber Schule, soll er das ausgegebene Grabe = Zeichen, ehe und bevor nicht die Leidtragenden von der Gesellschaft zurück in das Trauer = Haus begleitet worden, von keinem dererselben wieder annehmen, bey Verlust desjenigen, was ihm vor diese seine Bemühung die Compactata ausgeseket haben; Außer welchem Fall ihm sonst vor seine Bemühungen, als:

I. Thlr. = = vor Convocation derer sämtlichen Membrorum zum General-Convent und darbey habenden Berichtigungen ex Cassa,

I. = = = vor Einbringung der Quartal-Groschen, jedesmahl,

I. = = = vor Colligirung derer 3 Gl. = zum Beneficio, und

= = 16. = vor Bemühung bey eines jeden Membri oder dessen

Ehe = Consortin, bekommt derselbe solches ex Cassa, wie in dem 12. §. bey denen Aeltesten Erwähnung geschehen. Dargegen aber bey Kindern, nahen Bluts = Anverwandten, so an deren Brode, und Gesinde Beerdigung, excl. des Leichen = Geräths hin und her zu schaffen, wird solches von des Defuncti hinterbliebenen besonders bezahlt. Ferner

1 Thlr.

= = 12. = wenn derselbe das gute Leichen-Tuch vor 3 Thlr.
und

= = 8. = wenn er dasselbe vor 2 Thlr. = an Fremde zu
verleihen Gelegenheit findet,
gegeben werden.

S. 8.

Auf jeden Todes-Fall wird, wenn 150 Membra wirklich vor-
handen sind,

Sechzehn Thaler = =

Beneficium gegen derer Erben Quittung gereicht. Außerdem aber,
so lange dieser Numerus nicht complet, bleibet es bey denen unterm
9 July, a. p. ausgesetzten Beneficio derer

Zwölf Thaler = =

und was davon übrig, wird der Casse behörig berechnet.

S. 9.

Jedem Membro, dessen Ehe-Genosin und Kindern, wann letz-
tere zum Heil. Abendmahl gewesen, wie auch ersteren Eltern und ü-
brigen nahen Bluts-Anverwandten, so an deren Brode, soll das gu-
te Leichen-Geräthe, samt Fuß-Boden, auf Verlangen, sonder Ent-
geld zu deren Beerdigung jedesmahl verstattet werden. Außerdem
aber

S. 10.

Falls denen Membris Kinder, so noch nicht zum Heil. Abend-
mahl gewesen, oder Gesinde verstürben, wird solchen nur das mittlere
Leichen-Geräthe gegeben.

b

S. 11.



§. II.

Wenn eine ganze Schul-Leiche erfordert wird, soll, solche zu begleiten, die ganze Societät, dargegen bey einer halben Schul-Leiche, nur die Helffte derselben, in behöriger Trauer-Kleidung, zur bestimmten Zeit, bey Strafe 3 gl. = im Trauer-Hause, sich einzustellen verbunden seyn. Dargegen wenn ein Membrum wegen nothwendiger Geschäfte, in Person nicht erscheinen könnte, ist dasselbe zwar von der gesetzten Strafe frey, jedoch aber schuldig, eine andere erbare Person, zu Begleitung der Leiche zu schicken, oder an dem Grabe-Besteller 1 gl. = damit er dieses besorgen könne, zu erlegen.

§. 12.

Wird eine Leiche aus der Gesellschaft, entweder in der Stille, oder mit einem Leichen-Conducte beygesetzt und beerdiget, so sind auf beyde Fälle die Aeltesten zum Benhergehen, und die bestimmten Träger zum Tragen, so viel deren von beyden verlangt werden, in erbarer Trauer-Kleidung zu bestellen, wofür jeder 2 auch 3 gl. = anstatt des Trunkes und zur Ergöglichkeit ex Cassa, (und nicht mehr wie ehemals, von den Hinterlassenen und Anverwandten) erhält.

§. 13.

Die Träger, welche jederzeit das Tragen über sich haben, sind zwar Membra Societatis, jedoch von nichts weiter, als von denen Quartal-Groschen befreyet, können aber auch dieserwegen nicht zur Aeltesten-Stelle gelangen.

§. 14.

Weihn alle Jahre bey dem Convente die Gesellschaft, wie
bis



bishero, gespeiset wird, so bezahlet jedes Membrum 4 gl. = darzu.

§. 15.

Wann ein Membrum, oder dessen Ehefrau, bey Absterben, Schulden verlassen möchte, welche sich an dieses Beneficium zu halten gemeinet wären, so hat weder Appellation noch Arrest hierwieder statt, sondern es wird dieses Beneficium lediglich zur Beerdigung des Defuncti oder dessen Ehe = Genosin angewendet.

§. 16.

Heyrathet nun ein Membrum beyderley Geschlechts, welches die Beneficia Societatis bereits genossen, und in Wittber = oder Wittben = Standt gesetzt werden, so giebt Ersteres 2 Thlr. 8 gl. Letzteres aber 4 Thlr. 8 gl. = welche 2 oder 4 Thlr. = bey dergleichen sich ereignenden Fällen zur Cassé und zwar bey dem nächstfolgenden Convente nebst denen übrigen 8 gl. vor die Aeltesten und Leichen = Schreiber bey Verlust des Beneficii ohne Anstand bezahlet werden müssen.

§. 17.

Sollte ein Membrum, Societatis sich von hier obgleich nur in Sächsischen Landen begeben, so ist solches des Beneficii zwar nicht verlustig, zumahlen wenn es bey sich ereignenden Todes = Falle einen beglaubten Todten = Schein aus dem Kirchen = Buche bey der Societät produciret und behörig damit legitimiret; Wohl aber wird es dieses Beneficii keinesweges theilhaftig, soferne es nicht jemanden allhier constituiret, welcher statt dessen auf Erfordern das Behörige, was jederzeit zu entrichten, richtig abführet und keine Reste aufwachsen läffet.



§. 18.

Von fernerer Einsteuerung wird ein Mitglied auf diese Maaße gänzlich befreyet, wann nehmlichen ein verehlichtes vor 256. dargegen ein unverehlichtes vor 128. Leichen, sein Contingent jedesmahl richtig abgetragen.

§. 19.

Soferne ein Membrum, oder dessen Ehe=Genosin, über Verhoffen (als wofür der allmächtige GOTT ein jedes gnädiglich behützen wolle) durch Uebelthaten, oder andere böshaffte und straffbare Verbrechen, in Inquisition gerieth, und auf poenam infamiae, oder Leibes=Straffe erkannt, ingleichen sich selbst leibeignete, oder währender Inquisition in Custodia verfürbe, dergestalt, daß kein honettes Begräbniß verstattet würde, als welches der Societät zum Despect und Nachtheil gerieth, bey so bewandten Umständen cessiret gänzlich das gewöhnliche Beneficium, ohne daß die Seinigen, oder sonst jemand, einigen Anspruch an der Societät und Casse zu machen berechtiget seyn sollen. Jedoch bleibt dem unschuldigen Theile die Freyheit unbenommen, bey der Gesellschaft als ein Mitglied zu bleiben.

§. 20.

Creignete sich hingegen, daß ein Membrum, oder dessen Ehegenosin, in Melancholie oder hitzige Krankheit verfiel, und sich solchergestalt wohl gar leibeignete, jedoch hohen Orts ein ehrliches Begräbniß nachgelassen würde, welches alles zuförderst durch glaubhafte Attestate beyzubringen, so wird das bestimmte Beneficium, nebst dem

dem Leichen-Geräthe, denen Nachgelassenen ohnweigerlich gereicht und verabfolget.

§. 21.

Bei ansteckenden Seuchen und Kranckheiten, auch Pest-Zeiten und Krieges-Unruhen, (welches der große Gott von Stadt und Lande in Gnaden abwenden wolle) cessiret so wohl die Ein- als Aussteuerung so lange, bis alles wiederum gesund und ruhig anhero gestellet ist. Auch haben besonders die Aeltesten bey dergleichen Fällen dahin zu sehen, daß die Casse, gegen Zwittung, bey Zeiten in sichere Verwahrung gebracht werde.

§. 22.

Im Fall sichs auch zutrüge, daß ein oder das andere Membrum aus dieser Societät wider diese abgefaste Compactata vorseßlicher und unbefugter Weise sich setzte, selbiges soll von dieser Begräbnis- und Beneficien-Casse nicht nur excludiret, sondern auch des Einkaufs verlustig und ausgeschlossen seyn, so lange, bis es nicht die verursachten Unkosten, und die zurück gebliebene Einsteuer ad Cassam richtig abgeführet, auch in Zukunfft einen ruhigen und christlichen Lebens-Wandel zu führen versprochen; damit die Societät, wie von langen Jahren her, also auch noch ferner, in ungestörter Ruhe und Friede verbleibe.

§. 23.

Endlich, da bey Errichtung dieser Societät alle und jede Membra, so nach dem §. 2. qualificiret seyn müssen, ohne Unterschied der



Jahre, biß auf 150. Personen, excl. deren Ehe: Genossinnen, aufgenommen und inscribiret werden. So soll demnach

S. 24.

Keine Person, welche höchstens mehr als 42 Jahre zehlet, nicht zum Expectanten angenommen werden, ist aber verbunden, den gesetzten Einkauff an 4 Thlr. 8 gl. / bey der Inscription zu erlegen, hat aber bis zu seiner würcklichen Reception weiter nichts zu erlegen, als die gewöhnlichen Quartal-Groschen. Dahergegen, wenn derselbe oder dessen Eheweib vor der würcklichen Reception mit Todte abgeheth, so soll ihm zwar das gute Leichen:Geräthe, aber keine Beneficia (in Ansehung, weil er nicht gesteuert) gereicht werden. Es hat aber derselbe, die neben hergehenden Aeltesten (wenn solche verlangt worden) desgleichen die Träger und Grabe:Besteller, behörig zu belohnen.

Nachdem nun diese Compactata in gegenwärtige 24 Sp^{hos} abgefasst, und zu Pappiere gebracht worden; Als haben nach reifflicher und wohlbedächtiger Ueberlegung, sowohl die resp. Aeltesten, als übrigen Membra Societatis selbige nach vorhergängiger deutlicher Vorlesung eigenhändig unterschrieben, und zugleich einmützlich verabredet, daß jedem Membro ein gedrucktes Exemplar gegen Erlegung Einen Groschen, als einen Beytrag zu Bestreitung des Druckerlohns, eingehändiget, und das Geld davor der Casse richtig berechnet werden solle. So geschehen zu Dresden, am 15. July

Ein Tausend, Sieben Hundert, und Fünff und
Sunffzig.

For-

Formular
zu einer Quittung.

Ich/er / sind mir von dem dieser Zeit Ober- und Mit-
Ältesten aus der Pöppziger Grabe-Gesellschafts-Beneficienz-Casse,
zu des (oder der) seel. verstorbenen

N. N.

Begräbnis, als eines Membri dieser Societät sub No. baar
ausgezahlet worden. Solches wird hiermit krafft dieses bekennet,
und besagter Ober- und übrigen Ältesten, mit Begebung der Aus-
flucht des nicht empfangenen Geldes, darüber gebührend quittirt.
Signatum Dresden, den Anno

(L.S)

N. N.

Spe.

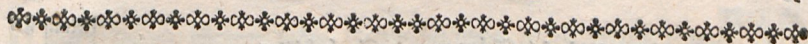
Specificatio

An vorhandenen Wittwen, welche gleich andern
Mitgliedern steuern.

1. Frau Lehmannin, eines Med. Pract. hinterlassene Wittwe,
2. " Dietrichin, " Kirchners Wittwe.
3. " Kreschmarin, " Strumpffwürcfers Wittwe.
4. " Schäfferin, " Schumachers Wittwe.
5. " Klippin, " Schumachers Wittwe.
6. " Sachsin, " Steinfegers Wittwe.
7. " Leinertin, " Ruzschers Wittwe.
8. " Boyin, " Königl. Kellerer- Bedientens Wittwe.
9. " Menzelin, " Gastgebers Wittwe.
10. " Porschin, " Bürgers Wittwe.
11. " Sanipaulin, " Fleischhauers Wittwe.
12. " Palandin, " Gastgebers Wittwe.
13. " Pfaabin, " Uhrmachers Wittwe.
14. " Zimmermannin, eine Haus- Beckerin.



CA-



CATALOGUS
MEMBRORUM HUIUS SOCIETATIS.

- | | | | |
|----|---|-----|-----|
| 1 | Herr Johann Michael Faber, Kirchen-Vorsteher zu St. Annen,
und Poppiser Gemeinde-Richter, als Ober-Äl-
tester. | Mañ | Sr. |
| | Frau Johanna Christiana, geb. Richterin. | | |
| 2 | • Johann George Liebenthal, Kirch-Vater zu St. Annen, und
Gerichts-Schöppe.
• Anna Dorothea, geb. Försterin. | | |
| 3 | • Johann Samuel Vogt, Bürger und Meister der Weiß-
Gerber, und Gerichts-Schöppe.
• Johanna Eleonora, geb. Wincklerin. | | |
| 4 | • Johann Gottfried Haase, Bürger und Bierbrauer.
• Maria Elisabetha, geb. Müllerin. | | |
| 5 | • Andreas Glaser, Bürger und Leistenschneider.
• Anna, geb. Pflegerin. | | |
| 6 | • Johann George Hörnig, Königl. Briefträger.
• Johanna Sophia, geb. Frauenlobin. | | |
| 7 | • Johann Christoph Barthel, Amts-Gerichts-Schöppe. | | |
| 8 | • George Eisolt, Bürger und Brandweinbrenner.
• Rosina, geb. Krausin. | | |
| 9 | • Gottfried Kund, Bürger und Brandweinbrenner.
• Anna Maria, geb. Krausin. | | |
| 10 | • Johann Friedrich Hesse, Bürger und Korbmacher. | | |
| 11 | • Johann Otto, Bürger und Brandweinbrenner. | | |
| 12 | • Johann Christian Gebauer, Bürger und Brandweinbren-
ner, allerseits Mit-Älteste.
• Anna Maria, geb. Schumannin. | | |
| 13 | • Johann Gottlieb Haase, Gemeinde-Schreiber.
• Johanna Dorothea, geb. Kühnin. | | |



- 14 Herr Gottfried Mäusel, Bürger und Grabebitter.
Frau
- 15 " Samuel Dachfelt, Calcant zu St. Annen.
- 16 " Gottfried Daniel Kühnel, Schumacher und Leichenträger.
" Maria Dorothea, geb. Schönin.
- 17 " Johann George Karsch, Schumacher und Leichenträger.
" Anna Dorothea, geb. Neßelin.
- 18 " Andreas Klincke, Huff- und Waffenschmied.
" Johanna Sophia, geb. Müllerin.
- 19 " Johann Siegmund Ranigsch, Todten-Bettmeister bey der
Kirchen zu St. Annen.
" Johanna Rosina, geb. Sanderin.
- 20 " Johann George Knauf, Schneider und Leichenträger.
- 21 " Johann Christian Pfiszmann, Tag-Arbeiter und Leichen-
träger.
" Anna Maria, geb. Hönickin.
- 22 " Christian Hermann, Richter auf Hinterseifischer Gemeinde.
" Johanna Charlotta, geb. Deflerin.
- 23 " Philipp Capo, Brandeweinbrenner.
" Anna Rosina, geb. Hohlfeldin.
- 24 " Christian Gottlieb Richter, Jur. Candidatus.
" Johanna Christiana, geb. Dießschin.
- 25 " Johann Andreas Eilhard, Strumpff-Stricker.
" Dorothea Rosina, geb. Sommerin.
- 26 " Johann Christian Förster, Röhrmeister.
" Johanna Dorothea, geb. Hesselbarthin.
- 27 " Johann Friedrich Nobis, E. C. Rath's Auswieger.
" Maria Margaretha, geb. Müllschin.
- 28 " Heinrich Riedel, Ober-Aeltester der Hutmacher.
" Anna Dorothea, geb. Böhmin.
- 29 " Johann Friedrich Schumann, Strumpffwürcker.
" Johanna Maria, geb. Lehmannin.
- 30 " Johann Samuel Pangner, Kaufmann.
" Maria Elisabetha, geb. Uplemannin.

- 31 Herr Johann George Röhr, Feldwebel unter denen Creyß-Trup-
pen.
 Frau Martha Maria Catharina, geb. Grubelin.
 32 " Johann Gottlob Förster, Zimmer-Geselle.
 " "
 33 " Johann Daniel Richter, Strumpfwürcker.
 " Johanna Eleonora, geb. Bergerin.
 34 " Johann Heinrich Gladong, Bürger und Schumacher.
 " Johanna Sophia, geb. Schittigin.
 35 " Christoph Ehrenreich Petrig, E. E. Rath's Armen-Informator.
 " "
 36 " Johann Caspar Richter, Strumpfwürcker.
 " Anna Rosina, geb. Friedrichin.
 37 " Johann Andreas Böhme, Schumacher.
 " Maria Elisabetha, geb. Schneiderin.
 38 " Carl Friedrich Dietrich, Schneider und Leichenträger.
 " Anna Elisabetha, geb. Schurin.
 39 " Johann Christian Weber, E. E. Rath's Qvatemala-Ein-
nehmer.
 " Johanna Christiana, geb. Schicketankin.
 40 " Christian Gottlob Adami, Bürger allhier.
 " Eva Helena, geb. Stranzin.
 41 " Johann George Hensel, Gelbgießer.
 " Anna Dorothea, geb. Eydamin.
 42 " Johann Siegmund Köner, E. E. Rath's Keller-Wirth.
 " "
 43 " Johann Christian Dießker.
 " Rosina Maria, geb. Pfeifferin.
 X 44 " Siegmund Gottlieb Sängler, Mahler.
 " Maria Elisabetha, geb. Fabeltin.
 45 " Johann Gottfried Udluff, Bürger und Röhrmeister.
 " Johanna Sabina, geb. Lehmannin.
 46 " Johann Friedrich Mulsch, Br. u. Meister der Hutmacher.
 " Johanna Sophia, geb. Wenzelin.
 47 " Johann Benjamin Nobis, E. E. Rath's Gleits-Auffseher.
 " Johanna Magdalena, geb. Schulzin.

Man Fr.

- 48 Herr Christian Unger, Brandeweinbrenner.
 Frau Johanna Eva, geb. Frenzelin.
- 49 . Johann Christoph Anton, Königlichcr Stall-Knecht.
 . Maria Dorothea, geb. Kästnerin.
- 50 . Ambrosius Richter, Bürger und Meister der Hutmacher.
 . Johanna Margaretha, geb. Brücknerin.
- 51 . Johann Friedrich Zschaschler, Coffee-Schencke.
 . Susanna, geb. Philippin.
- 52 . Johann Christian Kirsten, Kirchner zu St. Annen.
- 53 . Johann Friedrich Vogel, Bürger und Meister der Sättler.
 . Catharina Sophia, geb. Gräfin.
- 54 . Johann Daniel Hänfel, Galb-Sießer.
 . Maria Elisabetha, geb. Bandin.
- 55 . Peter Brand, Königl. Chur-Prinigl. Kellerey-Bedienter.
 . Elisabetha, geb. Grofin.
- 56 . Samuel Vähr, Mehl-Händler.
 . Johanna Christiana, geb. Creuzin.
- 57 . Anton Schubert, Röhr-Meister.
 . Eva Rosina, geb. Köpplerin.
- 58 . Johann Friedrich Flath, Mehl-Händler.
 . Anna, geb. Hallinckin.
- 59 . Johann Mattheus Hohlfeld, Brandeweinbrenner.
 . Johanna Sophia, geb. Kießlingin.
- 60 . Johann Gottfried Peter, Bürger und Meister der Weißgerber, wie auch Richter auf Gerber, Gemeinde.
 . Anna Catharina, geb. Königin.
- 61 . Johann George Seiffert, Kirchen-Vorsteher zu St. Annen.
 . Johanna Dorothea, geb. Scheidenreiffnerin.
- 62 . Johann Benjamin Bitte, Hausfchlächter.
 . Dorothea, geb. Wiefnerin.
- 63 . Johann Michael Vogt, Hausbecker.
 . Johanna Maria, geb. Nichtin.
- 64 . Christian Friedrich Seiffert, Vice-Zobten-Bett-Meister zu St. Annen.
 . Johanna Maria, geb. Koblendorffin.

- 65 Herr Gottfried Günsel, Uhrmacher.
- 66 • Frau Rahel Friederica, geb. Dähnhardtin.
 • Daniel Friedrich Dietrich, Leuchskerer.
 • Maria, geb. Schubertin.
- 67 • Johann Jacob Zahn, E. E. Rath's-Bothe.
 • Anna Rosina, geb.
- 68 • Johann Christian Troepel, Königl. Silberschreiber.
- 69 • Salomon Lange, Königl. Lichtschreiber.
 • Christiana Elisabetha, geb. Herfurthin.
- 70 • Zacharias Herrmann, Königl. Silber-Kämmerer.
 • Johanna Eleonora, geb. Blümertin.
- 71 • Martin Schulze, Bürger und Meister der Weißbecker.
 • Anna Rosina, geb. Wernerin.
- 72 • Gottfried Antonius Kohreuber, Advocat.
- 73 • Johann Andreas Haubold, Bürger und Meister der Weißbecker.
 • Rosina Magdalena, geb. Wernerin.
- 74 • Christian Gottlieb Müller, Bürger und Meister der Weißbecker.
 • Johanna Regina, geb. Wernerin.
- 75 • Johann Wilhelm Stahl, Bürger und Begräbnis-Versteher.
 • Anna Barbara, geb. Schusterin.
- 76 • Gottfried Wolff, Bürger und Zimmermann.
 • Anna Maria, geb. Pfeifferin.
- 77 • Johann Gottlieb Kanigsch, Bürger und Meister der Weißbecker.
 • Dorothea Rahel, geb. Walterin.
- 78 • Gottfried Springer, Kürschner.
 • Maria Dorothea, geb. Schmiedin.
- 79 • Johann Michael Richter, Haus-Becker.
 • Anna Elisabetha, geb. Geißlerin.
- 80 • Johann George Fickler, Königl. Kammer-Musicus.
 • Antoniette Gabrielle Cheneviere.

Man Fr.

81 Herr

- | | Man | Fr. |
|----|--|-----|
| 81 | Herr Christian Weller, Königl. Reise- u. Wirthschaffts- Calculator.
Frau Agnetta, geb. Staggin. | |
| 82 | • Johann Siegmund Eichhoff, Gold und Seidenstücker.
• Rosina Elisabetha, geb. Isteniufin. | |
| 83 | • Friedrich Wilhelm Sölm, Bürger und Selbgießer.
• Johanna Elisabetha, geb. Lamprechtin. | |
| 84 | • Johann Heinrich Allich, Königl. Josephen- Stiffes- Chirurgus, wie auch E. E. Rath's- Bader.
• Maria Catharina, geb. Langin. | |
| 85 | • Johann Adam Kadisch, Königlicher Hof- Trompeter.
• Maria Christiana, geb. Jänichin. | |
| 86 | • Peter Simson, Bürger und Meister derer Huff- und Waf-
fen- Schmiede.
• Catharina Sophia, geb. Bohrischin. | |
| 87 | • Johann Martin Bude, Bürger und Schumacher.
• Johanna Elisabetha, geb. Schölin. | |
| 88 | • Johann George Frießel, Bürger und Bandmacher.
• Christiana Louysa, geb. Heberin. | |
| 89 | • Johann Heinrich Meusch, Appellat. Gerichts- Bothe.
• Anna Dorothea, geb. Steffanin. | |
| 90 | • Johann Andreas Hammer, Bürger und Meister der Na-
gelschmiede.
• Anna Regina, geb. Niemeherin. | |
| 91 | • Christian Friedrich Büchner, Königl. Gouvernements-
Schreiber.
• Rahel Sophia, geb. Beckin. | |
| 92 | • George Holfertß, Bürger und Meister der Schwarz- und
Schön- Färber.
• Sabina, geb. Bräunigin. | |
| 93 | • Johann Christian Richter, Bürger und Meister der Töp-
fer.
• Friederica Regina, geb. Kupfferin. | |
| 94 | • Gottfried Döhme, Königlicher Wagenhalter.
• Eva, geb. Müllerin. | |
| 95 | • Johann Lindströhm, Bürger und Meister der Wagner.
• Eva Dorothea, geb. Jäckelin. | |

96 Herr Johann Christian Gottlieb Kloss, Königl. Hof-Pofamentirer.

Frau Christiana Eleonora, geb. Lamprechtin.

97 • Christoph Blume, Bürger und Weinhändler.

• Christiana Sophia, geb. Hauffauerin.

Man | Fr.

(0)

25. In dem Jahre 1812, den 1. April, ist
das erste Mal die Stadt
von dem Kaiserlichen
Kriegsminister
als eine freie
Stadt erklärt worden.



OK Ya 2695

(X2626492)



inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



Compactata
E. L ö b l i c h e n
Begräbniß = und Beneficien =
Societät
Poppitzer = Gemeinde

allhier,
wie
solche anderweit revidiret, renoviret
und
vor das künfftige hierzu feste gesetzt
worden.

Geschehen Dresden den 15. Jul. als am Tage des Convents,
Anno 1755.

Friedrichstadt,
gedruckt bey Christian Heinrich Hagenmüller.